



Aktiv für Flüchtlinge Rheinland-Pfalz

Infobrief
2 | 2020

Liebe Leserinnen und Leser,

wie im vorherigen Infobrief angekündigt widmen wir den zweiten Infobrief dieses Jahr den Geschehnissen rund um die COVID-19-Epidemie. Zu Beginn dieses Infobriefes findet Ihr einige Informationen darüber, Neuigkeiten aus der Flüchtlingsarbeit in Rheinland-Pfalz. Anschließend haben wir einige Tipps für Ehrenamtliche sowie „Quarantäne-Zeitfresser“ zusammengestellt. Für die Rubrik Veranstaltungen haben wir in diesem Infobrief über unsere Landesgrenzen hinaus recherchiert und Webinare rausgesucht, die für Euch interessant sein könnten. Es gilt zu beachten, dass zwar die Anfahrtswege wegfallen, jedoch immer etwas Zeit einzurichten ist, um eine Verbindung herzustellen. Wir hoffen, dass es Euch gut geht und bieten Euch wie immer unser offenes Ohr an.

*Herzliche Grüße,
Annika Kristeit und Noah Müller*

Inhalt

<u>1</u>	<u><i>Flüchtlingsarbeit in Rheinland-Pfalz</i></u>	<i>3</i>
<u>2</u>	<u><i>Flüchtlingspolitik</i></u>	<i>5</i>
<u>3</u>	<u><i>Finanzielle Möglichkeiten RLP</i></u>	<i>6</i>
<u>4</u>	<u><i>Quarantäne Tipps</i></u>	<i>7</i>
<u>5</u>	<u><i>Rundschreiben und Erlasse</i></u>	<i>8</i>
<u>6</u>	<u><i>Termine und Veranstaltungen</i></u>	<i>11</i>
<u>7</u>	<u><i>Aufruf zur Mitgliedschaft</i></u>	<i>12</i>
<u>8</u>	<u><i>Impressum</i></u>	<i>12</i>
	<u><i>Anhänge</i></u>	<i>13</i>

1 **Flüchtlingsarbeit in Rheinland-Pfalz**

1.1 **Wir geben Euch Raum**

Liebe Engagierte, bereits im letzten Infobrief haben wir Euch aufgrund der besonderen Umstände angeboten, dass wir Euch und eure Arbeit hier im Infobrief vorstellen. Einen Besuch bei Euch kann das natürlich nicht ersetzen, aber wir versuchen damit, aus Zitronen Limonade zu machen.

Daraufhin bekamen wir eine Einsendung von United Nackenheim und zu ihrem Umgang mit der Coronapandemie. Der Titel dieses Aufrufs heißt „Wir geben Euch Raum“ und das meinen wir ernst. Deshalb findet sich die Einsendung in ihrer ganzen Länge [im Anhang](#). Reinlesen lohnt sich!

Für unseren nächsten Infobrief interessiert uns vor allem, wie die Coronazeit Eure Arbeit beeinflusst hat. Beschäftigen Euch finanzielle Sorgen oder organisatorische Fragen? Wie organisiert Ihr Euer Team? Aber wie immer gilt: Habt Ihr eine besonders kreative Idee, die Ihr mit anderen teilen wollt? Oder wollt Ihr zeigen, dass es Euch noch gibt und Ihr nicht aufgibt? Dann erzählt uns Eure Geschichte! Wir geben Euch den Raum dafür!

1.2 **Aussagen des MFFJIV zur Unterbringungssituation in Erstaufnahmeeinrichtungen zu Zeiten der COVID-19-Pandemie**

Menschen in Sammelunterkünften sind besonders gefährdet, sich mit dem neuartigen Coronavirus zu infizieren, da für sie das Einhalten der Hygienebestimmungen nicht möglich ist. Daher hat der Flüchtlingsrat RLP in einer Anfrage an das Ministerium versucht herauszufinden, wie Geflüchtete vor dem Virus geschützt werden. Die Fragen und Antworten findet Ihr in voller Länge [im Anhang](#).

1.3 **Fragenkatalog - Informationen rund um die Auswirkungen des Coronavirus**

Im [Anhang](#) dieses Infobriefes befindet sich ein Fragenkatalog zum Thema "Aktuelle Situation in den kommunalen Flüchtlingsunterkünften der Kommunen angesichts der Infektionsgefahr durch das Corona-Virus". Dieser kann als Leitfaden dienen, wenn Ihr in Eurer Kommune nachfragen wollt, wie mit Schutzmaßnahmen in den Gemeinschaftsunterkünften Eurer Kommune umgegangen wird. Wir freuen uns, wenn Ihr uns eine Rückmeldung gebt, ob Ihr den Katalog verwenden konntet und uns auch die Antworten, die Ihr eventuell bekommt zur Verfügung stellt.

Sendet bitte alle Informationen an den AK Asyl -Flüchtlingsrat RLP e. V.: info@asyl-rlp.org

Der Helferkreis Asyl Worms ist mit gutem Beispiel vorangegangen und hat sich mit einer Bürgeranfrage an den Stadtrat gewandt. [Hier](#) könnt ihr alles dazu einsehen.

1.4 Tipps für Ehrenamtliche

Auf der [Website des Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie](#) sowie vom [SWR](#) findet Ihr allgemeine Tipps für ehrenamtliches Engagement in der Coronazeit.

Außerdem möchten wir Euch die [Arbeitshilfe „Unterstützungsarbeit mit Geflüchteten in Zeiten der Corona-Pandemie 2020 - Praxistipps zu Rahmenbedingungen und Nutzung onlinebasierter Kommunikation“](#) vom Paritätischen Gesamtverband ans Herz legen. Hier findet Ihr spezielle Informationen für den Flüchtlingsbereich.

1.5 Hier noch ein paar Tipps

1.5.1 Nutzt Eure vorhandenen Netzwerke

Wir haben in der Vergangenheit die Erfahrung gemacht, dass in den meisten Orten wunderbare Netzwerke entstanden sind und sich weiterentwickeln. Nutzt diese, um die Hilfe vor Ort zu koordinieren und gemeinsam die Zeit zu überstehen. Es gibt inzwischen viele Plattformen und Apps, jedoch sind diese sehr allgemein und oft unübersichtlich und viele haben erschwerten Zugang zu solchen Plattformen.

Sollte es vor Ort keine Vernetzung geben, bieten sich Plattformen wie die [Nachbarschaftshilfe RLP](#) an. Hier könnt Ihr Euch registrieren, wenn Ihr Hilfe braucht oder helfen wollt.

1.5.2 Versucht auf digitale Kommunikationswege umzusteigen – Hier sind ein paar Tipps für die nächste Onlinebesprechung

- Legt im Vorhinein eine*n Moderator*in fest – diese Person leitet das Meeting.
- Legt ebenfalls im Vorhinein eine*n Ko-Moderator*in fest – diese Person kümmert sich um die technischen Details und springt ein, falls die Hauptmoderation ausfällt.
- Es empfiehlt sich im Vorhinein eine Tagesordnung festzulegen und rumzuschicken.
- Schaltet bei größeren Gruppen die Teilnehmenden auf Stumm – dadurch werden Hintergrundgeräusche ausgeblendet. Fragen können beispielsweise im Chat gestellt werden.
- Lasst den Teilnehmenden im Nachhinein ein Ergebnisprotokoll zukommen.
- Zum Versand großer Dateien ist der Anbieter WeTransfer bekannt. Dieser Anbieter ist datenschutzrechtlich allerdings nicht zu empfehlen. Hier schreibt [Netzpolitik.org](#) was zu.
- Es gibt viele gute Gratisanbieter für Telefonkonferenzen:
 - [dtms.conference.de](#)
 - [mytelco.de/free](#)
 - [deutsche-telefonkonferenz.de](#)
 - [freetelco.de](#)
 - [telefonkonferenz.de](#)

! Achtet darauf, einen Anbieter mit TÜV-Zertifikat auszusuchen

- Tipps zur Auswahl des passenden Videokonferenz-Anbieters gibt es [hier](#).

1.5.3 Risikogruppen

Personen, die zur Risikogruppe gehören, sollten momentan auf eine ehrenamtliche Tätigkeit besser verzichten und stattdessen Hilfe annehmen, wenn es erforderlich ist. Die Hilfsbereitschaft ist derzeit sehr hoch, sodass man keine Bedenken haben muss, Hilfe anzunehmen. Es gibt viele junge Menschen, die bereit sind z. B. beim Einkaufen oder „Gassi gehen“ zu unterstützen.

1.5.4 Helft Wenigen aber kontinuierlich

Wenn Helfende in vielen verschiedenen Haushalten aktiv sind, steigt die Gefahr der Übertragung. Versucht also, dass wenig Wechsel bei den Helfenden stattfindet. Ihr solltet Euch stattdessen mit einzelnen Personen verabreden - im besten Fall ein*e Helfer*in pro Haushalt.

1.5.5 Bleibt Zuhause und macht das Beste draus

Viele Ehrenamtliche verfolgen ihre Tätigkeit mit Herzblut und Leidenschaft, dabei besteht immer die Gefahr, an den Rand der eigenen Kräfte zu kommen. Nun ist es auch in Ordnung mal nichts zu tun und durch zu atmen. Es wird eine Zeit nach der Coronakrise geben, in der soziale Kontakte wieder erlaubt sind und wir diese umso mehr zu schätzen wissen.

2 Flüchtlingspolitik

2.1 Landesaufnahmeprogramm RLP

Gemeinsam mit verschiedenen rheinland-pfälzischen Organisationen fordern der Initiativ Ausschuss für Migrationspolitik RLP und Aktiv für Flüchtlinge RLP: Weil Menschlichkeit und Solidarität es gebieten: [Landesaufnahmeprogramm für Flüchtlinge in Not – jetzt!](#)

Das Forderungspapier könnt Ihr [hier](#) downloaden. [Hier](#) könnt Ihr die Petition unterschreiben.

3 **Finanzielle Fördermöglichkeiten RLP**

3.1 **Finanzielles Schutzschild für Vereine und Organisationen in Rheinland-Pfalz**

Mit insgesamt 10 Millionen Euro will die Landesregierung in Not geratene Vereine unterstützen. Unterstützung durch das Hilfsprogramm können Vereine beantragen, deren finanzielle Existenz auf Grund der Auswirkungen der Corona-Pandemie bedroht ist.

Die Details in Stichpunkten:

Wer?	Gemeinnützige Vereine und Organisationen in RLP
Wann?	<ul style="list-style-type: none">• Das Programm läuft vom 1. Mai bis 31. Dezember 2020• Ab dem 4. Mai 2020 können Anträge gestellt werden• Rückwirkend bis zum 11. März 2020
Wieviel?	Bis zu 12.000 €
Wofür?	Miete, Pacht, Nebenkosten, notwendige Instandhaltungsarbeiten abgesagte Projekte und Veranstaltungen, Kredite und Darlehen, die beantragt werden mussten
Wo?	Online, Formular gibt's hier .
Voraussetzungen:	Die finanziellen Engpässe müssen <ul style="list-style-type: none">• durch die Pandemie bedingt sein,• ab dem 11. März 2020 entstanden sein,• nachgewiesen werden.• Andere wirtschaftliche Hilfen müssen ausgeschöpft sein.

Das ausführliche Programm findet Ihr im [Anhang](#) dieses Infobriefs.

Genauere Richtlinien und weitere Informationen findet Ihr ab dem 4. Mai [hier](#).

3.2 **Finanzielle Unterstützung für Nachbarschaftshilfe**

Für finanzielle Engpässe bei Nachbarschaftshilfen hat das Land Rheinland-Pfalz Mittel zur Verfügung gestellt, die relativ unbürokratisch beantragt werden können. Zurzeit haben wir noch keine Erfahrungsberichte über den Erfolg von Anträgen. Wenn Ihr bereits Gelder beantragt habt, sind wir sehr interessiert an einem Erfahrungsaustausch. [Hier](#) geht's zur Seite.

3.3 **Förderung der Digitalisierung von Beratungs- und Kursangeboten**

Wie Familienministerin Anne Spiegel in einer Pressemitteilung vom 23. April 2020 bekannt gab, können Träger nun eine einmalige Förderung von bis zu 1.000 Euro beim MFFJIV beantragen. Die Förderung soll der digitalen Ausstattung oder Modernisierung dienen. Dies soll nicht nur den Umgang aktuelle Krise vereinfachen, sondern eine langfristige Investition darstellen.

Die Pressemitteilung findet Ihr im [Anhang](#) diese Infobriefes.

Generell lohnt sich ein Blick auf die [Seite der Landesregierung](#). Dort findet Ihr viele Antworten zu Nachbarschaftshilfe und ehrenamtlichem Engagement.

3.4 Flexibilität der Mittelverwendung bei Projekten der Provinzial-Versicherung

Die bereits im letzten Jahr angelaufene Initiative der Provinzial Rheinland-Versicherungen in Zusammenarbeit mit dem Beauftragten der Landesregierung Rheinland-Pfalz für Migration und Integration fördert Maßnahmen zur Integration von geflüchteten Menschen. Dafür stellt die Provinzial in ihrem Geschäftsgebiet in Rheinland-Pfalz ab 2020 für zunächst drei Jahre insgesamt 100.000 € für Maßnahmen zur Verfügung. Ein Schwerpunkt der Förderung soll in der Stärkung von „Begegnungscafés“ liegen. Unterstützt werden zukunftsweisende Projekte mit dem Ziel, neue Mitbürgerinnen und Mitbürger in unsere Gesellschaft einzubinden. Die erste Ausschreibung stieß auf eine tolle Resonanz, es gab 29 Einreichungen mit einem Antragsvolumen von über 90.000 €.

Die Corona-Pandemie stellt uns allerdings alle vor bisher nie dagewesene Herausforderungen. Prozesse müssen anders laufen, der Kontakt untereinander angepasst und nicht zuletzt müssen Finanzierungsfragen geklärt werden.

Die Provinzial Rheinland möchte sich auch in Zeiten der Krise als verlässlicher Partner erweisen und hält selbstverständlich an der zugesagten Förderung fest. Das bedeutet: Die erhaltenen Fördergelder können entweder für das kommende Jahr zurückgelegt werden, um das geplante Projekt doch noch durchführen zu können, oder aber aktuell für „Corona-Zwecke“ verwendet werden (z. B. Anschaffung von Schutzmasken, coronagerechtes Umrüsten der Räumlichkeiten mit Aufklebern auf dem Fußboden, Anschaffen von Trennwänden etc.).

Die Provinzial Rheinland hofft, mit dieser Entscheidung den einzelnen Betreibern eine Planungssicherheit gegeben zu haben.

4 Quarantäne Tipps

4.1 Filmtipp

Afghanistan - das verwundete Land - Geschichte eines nicht endenden Krieges. Die vierteilige Dokumentation ist in der [Arte Mediathek](#) frei erhältlich.

4.2 Lesetipp

Ernte ohne Grenzen - Eine Kolumne von Margarete Stokowski. [Hier](#) zu lesen.

5 *Rundschreiben und Erlasse*

22. April 2020

Rundschreiben zu den Auswirkungen von SARS-CoV-2 (Coronavirus); Hinweise für die Ausländerbehörden

[Rundschreiben des Ministeriums für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz](#)

Das Rundschreiben stellt Informationen zu ausländerrechtlichen Fragestellungen, die im Zusammenhang mit den aktuellen Reisebeschränkungen und der eingeschränkten Arbeitsfähigkeit der Ausländerbehörden stehen, zur Verfügung.

9. April 2020

Rundschreiben zur rechtskonformen Auslegung des §1 Abs. 4 AsylbLG

[Rundschreiben des Ministeriums für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz](#)

In diesem Rundschreiben gibt es Hinweise zur Gewährung von Überbrückungsleistungen nach § 1 Abs. 4 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) bei tatsächlich fehlender Ausreisemöglichkeit.

9. April 2020

Verordnung zur vorübergehenden Befreiung von Inhabern ablaufender Schengen-Visa vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels aufgrund der COVID-19-Pandemie

[Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat](#)

Diese Verordnung regelt die vorübergehende Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels für Inhaber von Schengen-Visa auf Grund der COVID-19-Pandemie.

27. März 2020

Ergänzende Hinweise zum Rundschreiben vom 25.03.2020 zu Ausreiseeinschränkungen sowie zur Umsetzung des §1a AsylbLG

[Rundschreiben des Ministeriums für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz](#)

In diesem Rundschreiben geht es um die Aussetzung von Dublinüberstellungen von und nach Deutschland.

25. März 2020

Corona-Virus, Entlastung der Ausländerbehörden

[Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat](#)

Das Rundschreiben informiert über Verfahrensvereinfachungen zu folgenden Vorgängen:

- Verlängerungsanträge bei Aufenthaltstiteln (mit Ausnahme von Schengen-Visa)
- Verkürzung von Aufenthaltstiteln (Zweckfortfall)
- Bezug von Kurzarbeitergeld
- Fälle des §51 Abs.1 Nr. 7 des AufenthG
- Verlängerung von Schengen-Visa
- Umgang mit visumfreien Aufenthalten
- Verlängerungen von Duldung
- Fachkräfteeinwanderung
- Ausländerrechtliches Pass- und Dokumentenwesen

23. März 2020

Rundschreiben zu Ausreiseeinschränkungen sowie zur Umsetzung des §1a AsylbLG

[Rundschreiben des Ministeriums für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz](#)

Das Rundschreiben informiert über die Auswirkungen der SARS-CoV-2 Pandemie für die Bereiche Rückführungen/Rücküberstellungen, sowie sich daraus ergebende Hinweise zum Vollzug von AsylbLG- Anspruchseinschränkungen.

17. März 2020

Anwendungshinweise zum Gesetz über Duldung bei Beschäftigung und Ausbildung

[Rundschreiben des Ministeriums für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz](#)

[+ Anlage](#)

Das Rundschreiben gibt Hinweise auf die aktuelle Verfahrensweise zur Bearbeitung von Anträgen im schriftlichen Verfahren. Konkret geht es um:

- Verlängerung von Schengen-Visa
- Erteilung und Verlängerung von Fiktionsbescheinigungen und Aufenthaltserlaubnissen
- Aufenthaltsgestattungen und Duldungen
- Daueraufenthaltskarte/ EU

17. März 2020

Rundschreiben zu den Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie auf die Tätigkeit der Ausländerbehörden

[Rundschreiben des Ministeriums für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz](#)

Das Rundschreiben informiert über die Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie auf folgende Vorgänge bei den Ausländerbehörden:

- Verlängerung von Schengen-Visa
- Erteilung und Verlängerung von Fiktionsbescheinigungen und Aufenthaltserlaubnissen
- Aufenthaltsgestattungen und Duldungen
- Daueraufenthaltskarte/ EU

6. März 2020

Rundschreiben zur Ausbreitung von SARS-CoV-2 (Coronavirus), Auswirkung auf Aufenthaltsbeendigungen

[Rundschreiben des Ministeriums für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz](#)

Das Rundschreiben informiert über die Ausbreitung des Coronavirus und dessen Auswirkung auf aufenthaltsbeendende Maßnahmen.

4. März 2020

Rundschreiben zur Aussetzung von Dublinüberstellungen nach Italien aufgrund der Coronapandemie

[Rundschreiben des Ministeriums für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz](#)

Das Rundschreiben informiert darüber, dass vor dem Hintergrund der medizinischen Situation in Italien alle Dublin-Überstellungen von und nach Italien bis auf weiteres ausgesetzt sind.

Weitere Hinweise

[Praxishinweise zur aktuellen Aussetzung von Dublin-Überstellungen](#)

[BMI-Verfahrenshinweise an Ausländerbehörden wegen Corona-Virus-Sondersituation](#)

6 Termine und Veranstaltungen

FES LiveChat | Flüchtlingspolitik in Zeiten des Corona-Virus

Mo 11. Mai 2020 | 18-19 Uhr

Veranstalter Friedrich-Ebert-Stiftung

Kostenfreie Teilnahme, Anmeldung erforderlich

Ansprechpartnerin: [Henriette Kiefer](#)

[Link zu Veranstaltung](#)

Webinar: Virtuelle Meetings moderieren (Warteliste)

Mi 13. Mai 2020 | 18-19:30 Uhr

Veranstalter: GreenCampus

Kostenfreie Teilnahme, Anmeldung erforderlich

[Link zur Veranstaltung](#)

Webinar: Gegenargument online – Hate Speech widersprechen (Warteliste)

Do 14. Mai 2020 | 10-12 Uhr

Veranstalter: GreenCampus

Kostenfreie Teilnahme, Anmeldung erforderlich

[Link zur Veranstaltung](#)

Online-Tagung: Typisch Deutsch? Auseinandersetzungen um Nation, Identität und Zugehörigkeit

Do 15. Mai 2020 | 10-16:30 Uhr

Veranstalter: Landesstiftung Brandenburg

Kostenfreie Teilnahme, Anmeldung erforderlich

[Link zur Veranstaltung](#)

Effektive Social Media für Engagierte – Facebook und Instagram

Sa 16. Mai 2020 | 10-17 Uhr

Veranstalter: GreenCampus

Kosten: 50 €, ermäßigt 25 €, Anmeldung erforderlich [Link zur Veranstaltung](#)

Wie mache ich meine Veranstaltungen online und offline sicher?

Mo 18.Mai 2020 | 18-19:30 Uhr

Kostenfreie Teilnahme, Anmeldung erforderlich

Anmeldung: Bitte schreibt und bei der Anmeldung euren Namen und die Organisation, in der ihr aktiv seid. mainz@boell-rlp.de

[Link zur Veranstaltung](#)

7 Aufruf zur Mitgliedschaft

Aktiv für Flüchtlinge RLP ist als Projekt beim [AK Asyl – Flüchtlingsrat RLP e. V.](#) angesiedelt. Dieser ist als gemeinnütziger Verein auf Spenden angewiesen. Eine tolle Art zu Spenden ist es, einen Antrag auf Mitgliedschaft einzureichen. Mehr dazu findet Ihr auf der [Homepage](#).

8 Impressum

Aktiv für Flüchtlinge RLP

„Begleitung und Unterstützung für Ehrenamtliche im Flüchtlingsbereich in RLP“

AK Asyl – Flüchtlingsrat RLP e. V. | Leibnizstraße 47 | 55118 Mainz

Vertreten durch: Uli Sextro, Jürgen Pirrong, Lena Kast

Kontakt

Telefon: 06131 4924736

Telefax: 06131 4924735

ehrenamt@asyl-rlp.org

www.aktiv-fuer-fluechtlinge-rlp.de

www.facebook.com/AktivfuerFluechtlingeRLP

[Instagram: aktiv_fuer_fluechtlinge_rlp](#)

Gefördert durch:



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR FAMILIE,
FRAUEN, JUGEND, INTEGRATION
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Anhänge

Ehrenamtliche Flüchtlingsarbeit in der Coronakrise - Wie United Nackenheim die Coronakrise bewältigt

Wir schreiben den 13. März 2020. Am Vormittag habe ich die vorerst letzte Präsenzsprechstunde für Flüchtlinge im Nackenheimer Rathaus abgehalten. Sie war wie immer gut besucht. Wie aber jeder weiß, hat an diesem Tag der Corona-Lockdown begonnen.

„Wenn die Möglichkeit besteht, sollte auf Reisen verzichtet, öffentliche Verkehrsmittel gemieden und von zu Hause aus gearbeitet werden. Im Allgemeinen sollten jegliche Kontakte reduziert werden.“ (BMG 13.3.2020)

Was ist das für uns bedeutet wurde schnell klar. Keine Präsenzsprechstunden, keine Mitgliederversammlungen und keine Treffen der Paten sind mehr möglich.

Schritt 1 - Zuverlässige Krisenkommunikation etablieren

Alle diese Überlegungen wurden aber verdrängt von der Notwendigkeit eine zuverlässige Krisenkommunikation für alle Einwohnern des Ortes zu etablieren, nicht nur für die von uns Betreuten.

Welche Schulen und Kindergärten haben geschlossen? Wo findet ein Notbetrieb statt? Wo kann ich noch einkaufen gehen? Das gesamte Wochenende waren wir damit beschäftigt diese Informationen aus gesicherten Quellen zusammenzutragen und in unserem lokalen Blog zu veröffentlichen. Die Blog Beiträge werden automatisch auf Twitter und Facebook gespiegelt. Die Twitter Einträge wurden von uns dann manuell in die WhatsApp Gruppe der Flüchtlinge kopiert. Fragen zum Inhalt wurden ebenfalls dort beantwortet.

Auch neue Helfer haben sich über die sozialen Medien gemeldet. (z.B. ihre Unterstützung beim Einkaufen angeboten) Diese Helfer wurden koordiniert und wir werden versuchen zu diesem Personenkreis auch nach der Coronakrise weiter Kontakt zu halten.

Schritt 2 - Wir brauchen einen Plan

Nachdem uns bewusst wurde, dass die meisten unserer Helfer*innen selber zur Risikogruppe gehören wurde uns klar, dass wir unsere Überlegungen zur virtuellen Sprechstunde, die wir bereits im Vorjahr verfolgt haben, nun konsequent zu Ende gedacht werden mussten. Ein Pandemieplan musste her.

Der Schwerpunkt lag hierbei in einer Reduktion der sozialen, persönlichen Kontakte im Zusammenhang mit den regelmäßig durchgeführten Sprechstunden die zweimal wöchentlich im Nackenheimer Rathaus abgehalten wurden. Gleichzeitig sollen aber die erforderlichen Hilfs- und Beratungsleistungen weiterhin den Betroffenen zur Verfügung stehen.

Der verfolgte Lösungsansatz basiert auf den Digitalisierungsplänen von United Nackenheim und schreibt diese weiter fort. (Siehe Preisverleihung an United Nackenheim im Rahmen des Wettbe-

werbs „Ehrenamt 4.0“ in 2019.) Er basiert auf dem Grundgedanken „So viel digitalisiert wie möglich – so persönlich wie absolut notwendig“

Zunächst haben wir alle Vorgänge in einer Sprechstunde auf einem Blatt Papier aufgemalt. (Warteschlange, einzelne Beratung, Austausch von Unterlagen, unterschreiben von Anträgen usw.) Die einzelnen Schritte wurden dann der Situation angepasst nachempfunden und dokumentiert. So entstand unser erster Pandemieplan, den wir direkt am 16. März, mit der ersten virtuellen Sprechstunde umgesetzt haben.

Im Kern basiert diese virtuelle Sprechstunde auf einer kostenfreien Videokonferenzlösung (Zoom) bei der ein Zutritt über einen einfachen Link kommuniziert werden kann. Hierbei werden die vorhandenen Smartphones der Betreuten zur Kommunikation genutzt. Für die Integrationsberater, die als Übersetzer eingesetzt werden, waren ja bereits einige Tablets zusätzlich beschafft worden.

Die für die Betreuung erforderlichen IT Prozesse umfassen die folgenden Tätigkeiten:

- Kommunikation und Datenaustausch der Paten, Helfer und Integrationsberatern untereinander
- Kommunikation, Daten- und Informationsaustausch mit den Betreuten
- Übergabe von Unterlagen (Scannen von Dokumenten, Unterlagen, Briefen usw.) der Betreuten an die Paten
- Bearbeitung und Rückgabe von Unterlagen (Erstellen, Ausfüllen und Drucken von Dokumenten im Auftrag der Betreuten) an die Betreuten
- Kommunikation mit Externen (Behörden, Verwaltungen, Firmen, Krankenkassen usw.)
- Virtuelle Sprechstunden der Digitalbotschaft
- Zahlungen von Unterstützungsleistungen

Schritt 3 - Die kontinuierliche Verbesserung

In jeder der virtuellen Sprechstunden haben wir gelernt und basierend auf den Erfahrungen unseren Plan verbessert. Parallel wurde der Plan fortgeschrieben und mit weiteren Themen ergänzt. So wurden virtuelle Helfertreffen, Abstimmungen, Kommunikationslösungen wie z.B. eine „social Kitchen“ im Pandemieplan aufgenommen.

Auch unsere Kommunikationswege wurden weiter strukturiert um zielgerichtet Informationen für Asylbewerber, Flüchtlinge und deren Paten zur Verfügung zu stellen. Je nach Wichtigkeit einer Information entscheidet der Moderator wie eine Information an die Mitglieder verteilt wird. Hierbei werden 2 Kategorien unterschieden:

- Tagesaktuell – Informationen mit hoher zeitlicher Priorität werden direkt über den Mailverteiler der Mitglieder verschickt.
- Newsletter - Laufende Informationen normaler Priorität werden ca. alle 14 Tage in einem Newsletter zusammengefasst und dann über den Mailverteiler der Mitglieder verschickt.
- NRIS (Nackensteiner Refugee Information System) – Fortlaufende Informationen für Mit-

glieder und Betreute über eine Wordpress Site. Die Pflege erfolgt durch den Moderator.

Bisheriges Fazit

Keine unserer Sprechstunden ist ausgefallen. Ca. 80% aller Anfragen können so bearbeitet werden. Der Rest wird entweder über unseren Briefkasten, WhatsApp oder Dritte abgewickelt. So nutzen z.B. Flüchtlinge ohne Smartphone Geräte ihrer Mitbewohner um mit uns zu kommunizieren.

Wir haben weitere Möglichkeiten der Digitalisierung erkannt und neue Tools genutzt die uns auch nach der Krise helfen werden unsere täglichen Aufgaben besser zu bewältigen.

Der jeweils aktuelle Pandemieplan kann über un@nackenheim.com angefordert werden.

**Fragen des Initiativausschuss für Migrationspolitik RLP und des AK Asyl – Flüchtlingsrat RLP e.V.
zu den Auswirkungen des Coronavirus (SARS-CoV-2) und
Antworten des Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz**

Der Initiativausschuss für Migrationspolitik RLP und der AK Asyl – Flüchtlingsrat RLP e.V. haben angesichts der Auswirkungen, die das Coronavirus auf den Alltag aller Menschen in RLP hat, beim Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz eine Reihe von Fragen gestellt. **Wir geben anschließend mit Zustimmung des Hauses die Antworten vom 25. März (Frage 4) und vom 26. März 2020 (Fragen 1-3 sowie 5 und 6) kursiv gedruckt wieder und ergänzen die Antworten bei den Fragen 1, 3, 4 und 6 um ergänzende Hinweise unsererseits. Diese klarstellenden/ergänzenden Hinweise sind nicht mit dem Integrationsministerium abgestimmt.**

Mainz, den 31. März 2020

1. Wird es präventiv eine kommunale Verteilung aus den Aufnahmeeinrichtungen geben und wird das MFFJIV Kommunen unterstützen, die dezentrale Unterbringung zu intensivieren?

Das Ministerium hat bereits am 9. März 2020 alle Kommunen und die Kommunalen Spitzenverbände mit einem ausführlichen Schreiben über die Vorsorgemaßnahmen informiert, die wegen der Ansteckungsgefahr durch das Coronavirus (SARS - CoV - 2) in den Aufnahmeeinrichtungen für Asylbegehrende (AfA) des Landes festgelegt worden sind. Durch diese Maßnahmen wird gewährleistet, dass etwaige Corona - Infizierte schnell erkannt und separat untergebracht werden, um das Ansteckungsrisiko zu minimieren. Wegen der umfangreichen organisatorischen und ggf. auch baulichen Maßnahmen und zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Aufnahmeeinrichtungen können unter Umständen vorzeitige Verteilungen aus den AfA in die Kommunen erforderlich werden. Durch die getroffenen Vorsorgemaßnahmen wird jedoch sichergestellt, dass dies keine Personen betrifft, bei denen ein Corona-Verdacht besteht.

Die Art und Weise der Unterbringung verteilter Personen obliegt den Kommunen in eigener Verantwortung. Daran ändert auch die aktuelle Pandemie nichts. Das MFFJIV übt hier lediglich Rechts- und keine Fachaufsicht aus, so dass über die Zweckmäßigkeit und die Unterbringungsform allein die zuständige Leistungsbehörde entscheidet, soweit elementare Mindeststandards eingehalten werden.

Diesbezüglich wird darauf verwiesen, dass der Anteil an leistungsberechtigten Personen, die in kommunaler Verantwortung in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht sind, in RLP bereits seit langem gering ausfällt.

Ergänzender Hinweis: Nach telefonischer Auskunft des Ministeriums vom 27. März 2020 handelt es sich bei den Personen, die ggf. vorzeitig aus den AfA in die Kommunen verteilt werden können, um besonders infektionsgefährdete Personen (ältere Bewohner*innen und Bewohner*innen mit Vorerkrankungen).

2. Wie erfolgt die Aufklärung zum Virus für geflüchtete Menschen in den Aufnahmeeinrichtungen? In wie viel Sprachen sind z.B. Informationsblätter übersetzt?

Für die Information der Menschen in den AfAs werden insbesondere die Informationsmaterialien des Robert-Koch-Institutes und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung aber auch andere Quellen genutzt. Diese stehen in Deutsch, Englisch, Italienisch, Chinesisch, Koreanisch, Persisch,

Arabisch, Kurdisch/Kurmandshi, Türkisch, Dari, Russisch, Tigrinya und Spanisch zur Verfügung. Daneben stehen das Gesundheitsfachpersonal sowie die Ärztinnen und Ärzte der Krankenstationen der AfA als Ansprechpersonen in gesundheitlichen Fragen zur Verfügung.

Ergänzend dazu, wird auch im alltäglichen Ablauf in den AfAs Rücksicht auf die Ansteckungsgefahr genommen. So erfolgt die Essensausgabe in den Kantinen der AfAs nur noch zur Mitnahme auf die Zimmer.

3. Wird es die Gelegenheit geben, positiv getestete Geflüchtete, die in einer Aufnahmeeinrichtung oder in der Abschiebehafteinrichtung inhaftiert waren oder sind, in einer Wohnung unter Quarantäne zu stellen?

Bisher (Stand 24.03.2020) gibt es unter den Bewohnerinnen und Bewohnern der AfA und GfA keine bestätigte Infektion mit dem Virus SARS-CoV-2. Sollte sich in einer der Einrichtungen ein Corona-Verdacht bestätigen, würde die Unterbringung dort in Quarantäne erfolgen, soweit nicht ein stationärer Krankenhausaufenthalt erforderlich ist.

Ergänzender Hinweis: Nach telefonischer Auskunft des Ministeriums vom 27. März 2020 gab es auch zum Zeitpunkt des Telefonats (27. März 2020, 14:00 Uhr) keine dem Ministerium bekannte bestätigte Infektion mit dem Virus SARS-CoV-2 in einer Erstaufnahmeeinrichtung in RLP

4. Wird die Abschiebehaftanstalt in Ingelheim weiter betrieben, wenn nicht absehbar ist, wie sich der internationale Flugverkehr weiterentwickelt und bereits einige Länder Einreisestopps verhängt haben?

Die Abschiebehaftanstalt in Ingelheim ist nicht geschlossen und wird auch nicht geschlossen. Aber eine Abschiebungshaft ist – außer bei Personen von denen erhebliche Gefahren für Leib und Leben Dritter oder bedeutende Rechtsgüter der inneren Sicherheit ausgehen - unzulässig, wenn die Abschiebung ohne Verschulden der bzw. des Betroffenen nicht innerhalb von drei Monaten nach Anordnung der Haft durchgeführt werden kann. Die Gerichte müssen von Amts wegen über die Aufhebung der Haft entscheiden, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Die Ausländerbehörden als Herrinnen des Verfahrens prüfen in jedem Einzelfall, ob die Haftvoraussetzungen weiterhin gegeben sind und beantragen gegebenenfalls die Aufhebung der Haft bei Gericht. Es gibt also keine automatische Haftentlassung, sondern initiativ werden muss immer die jeweilige ABH und dann entscheidet ein Gericht. Dementsprechend hat sich die Belegung der GfA mittlerweile stark reduziert. Stand 25.03.2020 befinden sich noch 6 Personen in der GfA (davon 4 für andere Bundesländer).

Ergänzender Hinweis: Die Sicherungshaft nach § 62 Abs. 3 AufenthG ist eine Freiheitsentziehungssache, auf die die Vorschriften des FamFG Anwendung finden. Nach § 426 Abs. 2 FamFG können die Beteiligten die Aufhebung der Freiheitsentziehung beantragen. Das zuständige Amtsgericht entscheidet dann durch Beschluss über den Antrag auf Aufhebung der Haft. "Beteiligte" meint gem. § 418 Abs. 1 FamFG wiederum sowohl die Person, der die Freiheit entzogen werden soll (Betroffener) als auch die Verwaltungsbehörde, die den Antrag auf Freiheitsentziehung gestellt hat.

5. Wir fordern Sie auf, sich beim Bund dafür einzusetzen, dass Sammelabschiebungen, z.B. nach Afghanistan, Pakistan oder aktuell Somalia, abgesagt werden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass erkrankte Personen gerade durch diese Maßnahmen in Gebiete gebracht werden, in denen ggf. noch keine Ausbrüche von Corona festgestellt wurden bzw. wo die Diagnostik und Behandlungsfähigkeit nicht gegeben sind.

Das MFFJIV verfolgt die Entwicklungen angesichts der Covid-19-Pandemie aufmerksam und stimmt sich mit den anderen Bundesländern und dem Bund im Umgang mit den Folgen der Pandemie ab.

Viele Zielstaaten erlassen derzeit Einreisebeschränkungen und setzen die Annahme von Rückführungen zur Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus aus. Es besteht allerdings auch weiterhin im Einzelfall ein Interesse daran, den Aufenthalt von Personen zu beenden, die erhebliche Straftaten begangen haben oder von denen Gefahren ausgehen. Diese Fälle werden weiterhin prioritär bearbeitet und nach Möglichkeit weiter zurückgeführt. Gefährdungen der Betroffenen wie auch der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen dabei, wie bei allen Abschiebungsmaßnahmen, minimiert werden.

6. Der Initiativausschuss für Migrationspolitik RLP und der AK Asyl – Flüchtlingsrat e.V. verweisen auf die Erlasslage aus Berlin, die einen pragmatischen Weg beim aktuellen Umgang mit verschiedenen Fragestellungen eingeschlagen hat und bitten um eine Prüfung und um die Unterstützung der Kreis- und Stadtbehörden vor Ort.

Durch die Coronavirus-Pandemie ergeben sich auch Einschränkungen für die Arbeitsfähigkeit der Ausländerbehörden. Im Interesse der Ausländerinnen und Ausländern soll jedoch weiterhin die Ausstellung gültiger Aufenthaltsdokumente in einem schriftlichen Verfahren erfolgen. Das diesbezügliche Rundschreiben vom 17.03.2020 an die Ausländerbehörden des Landes müsste Ihnen bereits vorliegen.

Ergänzender Hinweis: Über das Rundschreiben haben der Initiativausschuss und der AK Asyl – Flüchtlingsrat RLP e.V. in Verteiler-Mails am 23. März 2020 informiert.

Fragenkatalog zu der aktuellen Situation in den Flüchtlingsunterkünften der Kommunen angesichts der Infektionsgefahr durch das Corona-Virus

Angesichts der zunehmenden Ausbreitung der Corona-Pandemie machen sich Flüchtlinge und Flüchtlingshelfer*innen Sorgen um die Verbreitung des Virus in den Gemeinschaftsunterkünften. Insbesondere für die Risikogruppen - ältere und chronisch kranke Menschen – kann eine Nichteinhaltung der Hygienevorschriften in kürzester Zeit lebensbedrohlich werden. Zudem besteht die Gefahr, dass die Betreuung durch die Sozialarbeiter*innen vor Ort zurückgefahren werden muss, wenn die Mitarbeiter*innen selbst vermehrt von Infektionen betroffen sind.

Die ohnehin psychisch angespannte Situation vieler Flüchtlinge wird jetzt noch von der Angst verstärkt, angesteckt zu werden und zu erkranken. Es ist äußerst wichtig, dass die kommunale Verwaltung auf Menschen mit Migrationshintergrund zugeht und sie in ihrer Landessprache auf die Notwendigkeit der Prävention aufmerksam macht.

Unsere Forderung lautet: Risikopersonen müssen umgehend dezentral untergebracht werden und in den Flüchtlingsunterkünften muss die Gesundheitsvorschriften eingehalten werden.

Wir haben einen Fragenkatalog ausgearbeitet, der Ihnen/Euch helfen soll, die Verwaltung und die politischen Verantwortlichen auf die Anliegen der Menschen hinzuweisen.

1. Welche Maßnahmen werden in den Flüchtlingsunterkünften der Stadt/des Kreises zum Schutz der Bewohner*innen vor Corona getroffen?
2. Wie wird sichergestellt, dass der Mindestabstand von 1,50 Metern zu den anderen Bewohner*innen eingehalten werden kann, insbesondere in Mehrbett-Zimmern, Küchen und sanitären Anlagen?
3. Ist genügend Hygiene- und Schutzmaterial vorhanden?
4. Wie erfolgt die Aufklärung zum Virus für geflüchtete Menschen in den Gemeinschaftsunterkünften? In wie viele Sprachen sind z. B. Informationsblätter übersetzt?
5. Wie ist der Umgang mit besonders schutzbedürftigen Personen geregelt? Welche Personen gelten als Risikogruppen? Welche Personen gehören zu vulnerablen Gruppen? Ist eine dezentrale Unterbringung in Einzelzimmern mit eigener sanitärer Anlage und ggfs. Kochmöglichkeit vorgesehen? Wenn ja, um welche Räume handelt es sich (Einzelzimmer in einer Gemeinschaftsunterkunft oder extern angemietete Räume z. B. in einem/einer Hotel/Pension)? Ist es gewährleistet, dass die Personen über eigene sanitäre Anlagen verfügen? Wie ist die Versorgung gewährleistet? Verfügen die Zimmer über eine eigene Kochmöglichkeit? Wie ist ggfs. die Versorgung mit Lebensmitteln organisiert?
6. Im Fall einer Infektion, wie wird man in den Flüchtlingsunterkünften der Stadt/des Kreises vorgehen? Gibt es genügend Räume für Quarantäne-Fälle? Um welche Räume handelt es

sich (Einzelzimmer in einer Gemeinschaftsunterkunft oder extern angemietete Räume z. B. in einem/einer Hotel/Pension)? Ist es gewährleistet, dass die Personen über eigene sanitäre Anlagen verfügen? Wie wird die Versorgung der Personen gewährleistet, die sich in Quarantäne befinden?

7. Gab es schon Infektionsfälle in den Einrichtungen?
8. Gibt es Informationsmaterial in den Unterkünften mit Hinweisen auf die mehrsprachigen Hotlines des Frauennotrufs und der Kinder und Jugendhilfe?
9. Bekommen die Bewohner*innen der öffentlichen Einrichtungen, aber auch die Menschen mit Flucht- und Migrationshintergrund, Alternativangebote zu den Integrations- und Sprachkursen, z. B. Videokonferenzen, Links? Wie werden sie über diese digitalen Angebote informiert?
10. Welche Einschränkungen ergeben sich durch die Corona-Pandemie für die Arbeitsfähigkeit der Ausländerbehörden vor Ort? Ist genügend Personal vorhanden - für die telefonische Beratung und für die schriftliche und postalische Ausarbeitung der Fälle?

Schutzschild für Vereine in Not

Hilfsprogramm für Vereine zur Verhinderung der Zahlungsunfähigkeit aufgrund der Corona-Pandemie

Mit dem im Folgenden beschriebenen Programm soll für von der Corona-Krise in ihrer Existenz bedrohten gemeinnützigen Vereinen und anderen gemeinnützig anerkannten zivilgesellschaftlichen Organisationen in Rheinland-Pfalz (nachstehend „Vereine“ benannt) finanzielle Hilfe geboten werden.

Im Interesse einer lebendigen Zivilgesellschaft muss die Handlungsfähigkeit gemeinnütziger Vereine gesichert werden. Dies ist für ein funktionierendes Gemeinwesen unerlässlich und auch nach der Pandemie von entscheidender gesellschaftlicher Bedeutung. Die staatlichen Unterstützungsmaßnahmen sollen eine drohende Aushöhlung der zivilgesellschaftlichen Strukturen und Organisationen verhindern.

Das Programm bietet einmalige finanzielle Unterstützung. Die Soforthilfen werden in Form von Billigkeitsleistungen gemäß § 53 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Rheinland-Pfalz als freiwillige nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt. Das Programm beginnt **am 01.05.2020** und ist **bis Ende des Jahres 2020 befristet**.

Das Programm wird im Auftrag der Landesregierung von **folgenden Institutionen** umgesetzt:

- **Sportvereine: Landessportbund/Regionale Sportbünde (im Auftrag des Ministeriums des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz)**
- **Kulturvereine** (Musik, Gesang, Chöre, Theater, Literatur, Heimatpflege, Brauchtum, Museumsvereine, Geschichtsvereine): **Stiftung Rheinland-Pfalz für Kultur (im Auftrag des Ministeriums für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur Rheinland-Pfalz)**
- **andere Vereine** (bspw. aus den Bereichen Soziales, Frauen, Familie, Jugendarbeit, Natur-, Tier- und Umweltschutz, Klimaschutz, Bildung, Integration, Verbraucherschutz, Freizeit und Geselligkeit, u.v.m.): **Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) Rheinland-Pfalz (im Auftrag der Staatskanzlei Rheinland-Pfalz)**

Richtlinie zur Durchführung des Hilfsprogramm für Vereine zur Verhinderung der Zahlungsunfähigkeit aufgrund der Corona-Pandemie

Grundsätze

Ziel des Programms ist es, gemeinnützigen Vereinen und Organisationen (nachstehend „Vereine“ benannt), die in der Corona-Pandemie infolge der *in der Corona-Bekämpfungsverordnung angeordneten Maßnahmen* in Existenznot geraten, auf Antrag hin wirksam zu unterstützen, damit sie ihre ideellen, gemeinnützigen Zwecke weiterhin verfolgen und umsetzen können.

Antragsteller müssen gemäß § 52 der Abgabenordnung (AO) als **gemeinnützig** anerkannt sein und dürfen erst **nach dem 11. März 2020** durch die Corona-Pandemie in finanzielle Notlage gekommen sein.

Die gewährten Soforthilfen dienen ausschließlich und unmittelbar dazu, die steuerbegünstigten Zwecke der Vereine zu erreichen.

Das Programm ist subsidiär angelegt. Das bedeutet, dass Antragsteller zunächst alle eigenen Möglichkeiten wie etwa der vollständige Verbrauch von Ansparungen oder Rücklagen zur Bewältigung der Krise ausschöpfen müssen.

Bestehende Wirtschaftshilfen haben Vorrang vor den Hilfen dieses Programmes. Sofern Vereine wirtschaftliche Geschäfts- oder Zweckbetriebe unterhalten, können wirtschaftliche Hilfen in Rheinland-Pfalz bei der Investitions- und Strukturbank (ISB) im Rahmen des Corona-Sofort-Hilfe-Programms für kleine Unternehmen und Soloselbständige beantragt werden. Für die Förderfähigkeit von Vereinen ist allein ausschlaggebend, ob der Verein wirtschaftlich durchgängig am Markt als Unternehmen tätig ist.

Wer ist antragsberechtigt?

Der Antragsteller muss die folgenden Bedingungen erfüllen:

- Er muss ein bzw. eine gemäß § 52 der Abgabenordnung (AO) als gemeinnützig anerkannter Verein bzw. Organisation sein und seinen/ihren Sitz in Rheinland-Pfalz haben.
- Sofern eine wirtschaftliche Tätigkeit besteht, müssen vorrangig die Bundeszuschüsse aus dem „Corona-Sofort-Hilfe-Programm für kleine

Unternehmen und Soloselbständige“ beantragt werden. Eine kumulative Gewährung ist nicht zulässig.

- Er muss nachweisen, dass Liquiditätsengpässe infolge der Corona-Pandemie zu Insolvenz und damit Existenzbedrohung führen und diese nicht bereits vor dem 11. März 2020 eingetreten sind.

Vereine, die institutionelle Förderungen für die Unterhaltung und den Betrieb ihrer Einrichtung erhalten, oder deren Liquiditätsengpässe durch andere staatliche oder private Zuwendungen bereits gedeckt sind, sind von diesem Programm ausgeschlossen. Sofern Vereine trotz gewährter Projektförderung der öffentlichen Hand in projektunabhängige Liquiditätsengpässe geraten, können sie Soforthilfen nach diesem Programm erhalten.

Für Bagatellschäden kommen Billigkeitsleistungen nicht in Betracht. Billigkeitsleistungen nach diesem Programm können nur bewilligt werden, wenn die Höhe des verbleibenden Liquiditätsengpasses mindestens 750 Euro beträgt.

Bei der Festsetzung der Höhe der Billigkeitsleistung ist zu berücksichtigen, ob der Antragsteller seiner Schadensminderungspflicht entsprochen hat. Dabei kommt es darauf an, ob er alle Möglichkeiten genutzt hat, den finanziellen Schaden ganz oder teilweise abzuwenden.

Für welche finanziellen Belastungen können Soforthilfen beantragt werden?

Bei Nachweis einer nicht mehr aus vorhandenen Eigenmitteln (Ansparungen, Rücklagen etc.) zu deckenden finanziellen Belastung, die zur Insolvenz und Existenzgefahr führt, können Vereine Sorthilfen aus diesem Programm beantragen für bspw. folgende Ausgaben:

- **Miet- und Pachtkosten**
- **Betriebskosten** (Wasser, Strom, Gas, Heizung, weitere Nebenkosten)
- **unabwendbare Instandhaltungen**
- **Ausgaben aufgrund von Zahlungsverpflichtungen aus bereits vor der Pandemie in Auftrag gegebener und durch die Pandemie nicht durchgeführter Projekte, Vorhaben und Veranstaltungen** (z. B. Stornierungskosten, bestehende Verträge)

- **Kosten für Kredite und Darlehen** für bereits vor der Pandemie getätigte Investitionen
- **Kosten für vertraglich gebundene Honorare.** Auf die Einhaltung der Grundsätze der Schadensminderungspflicht wird verwiesen.

Höhe der finanziellen Soforthilfe

Der Antragsteller kann eine einmalige Soforthilfe zum Ausgleich pandemiebedingter Liquiditätsengpässe für maximal drei Monate bis zu einer maximalen Höhe von 12.000 Euro erhalten.

Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Soforthilfe besteht nicht. Die jeweils zuständige Bewilligungsstelle (Landessportbund/regionale Sportbünde, Kulturstiftung, ADD) entscheidet über den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Antragsverfahren

Die Soforthilfe kann bei der jeweils zuständigen Bewilligungsstelle beantragt werden. Hierfür stehen online entsprechende Anträge zur Verfügung. Der Antrag ist vom Vorstand des Vereins zu unterzeichnen und in digitaler Form an die benannte Stelle zu richten.

Der Antragsteller muss auf dem Antrag einen pandemiebedingten Liquiditätsengpass darlegen und nachweisen. Ein pandemiebedingter Liquiditätsengpass ist gegeben, wenn der Antragsteller durch die Corona-Pandemie in existenzbedrohende wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten ist, weil er Verbindlichkeiten zu befriedigen hat, für deren Begleichung absehbar keine ausreichenden liquiden Mittel zur Verfügung stehen, obwohl deren Eingang eingeplant war.

Anträge, die sich auf Liquiditätsengpässe beziehen, die vor dem 11. März 2020 entstanden sind, sind nicht förderfähig.

Folgende Unterlagen werden benötigt:

- Antrag auf Gewährung einer Soforthilfe (Antragsformular)
- Satzung des Vereins

- Nachweis der Gemeinnützigkeit (Freistellungsbescheid des zuständigen Finanzamtes für Körperschaften, ggf. auch vorläufiger Bescheid bei neu gegründeten Vereinen)
- Jahresabschluss 2019 (sofern vorliegend, wie von der Mitgliederversammlung mit Entlastung des Vorstands und ggf. der Geschäftsführung angenommen)
- Finanzplanung 2020 (geplante Einnahmen und Ausgaben wie von der Mitgliederversammlung beschlossen)

Verwendungsnachweis

Die bestimmungs- und ordnungsgemäße Verwendung ist durch Erklärung an Eides statt zu versichern.

Datenschutzrechtliche Bestimmungen

Der Antragsteller erklärt sich mit der Antragstellung damit unter Aufhebung des Steuergeheimnisses einverstanden, dass zum Zwecke der Vorhabenprüfung und zur Durchführung des Gewährungsverfahrens die erforderlichen personenbezogenen Angaben (z. B. Name, Anschrift, Kontaktdaten, SteuerID), die erforderlichen Angaben zum Vorhaben selbst sowie über die Höhe der Soforthilfe in geeigneter Form erfasst und an die am Bewilligungs- und Prüfverfahren beteiligten Stellen zur Abwicklung des Förderprogramms weitergegeben werden können. Wird diese Einwilligung nicht erklärt oder widerrufen, führt dies dazu, dass keine Soforthilfen im Rahmen dieses Programms gewährt werden können oder eine bereits bewilligte Leistung zurückgefordert wird.

Ferner wird auf die datenschutzrechtlichen Bestimmungen der für die Antragsabwicklung zuständigen Institutionen verwiesen.

Weitere Bestimmungen

Die Soforthilfen werden nur gewährt, wenn für den betreffenden Schadensfall keine anderen Förderungen oder Hilfen in Anspruch genommen werden können, welche die gleichen Schäden wie diese Regelung ausgleichen, und keine anderen Ansprüche auf Schadensausgleich bestehen.

Der Landrechnungshof, das jeweilige fachlich zuständige Ministerium sowie die Finanzämter sind berechtigt, bei den Soforthilfeempfängern und den

Bewilligungsstellen Prüfungen hinsichtlich der Inanspruchnahme und Verwendung der Soforthilfe durchzuführen.

Rechtsgrundlage für die Gewährung der Billigkeitsleistungen ist § 53 LHO. Der Zweck der Billigkeitsleistungen, die Leistungsbegründenden Voraussetzungen einschließlich ihres Nachweises sowie Art und Umfang der Leistungen werden durch diese Richtlinie näher bestimmt.

Die Angaben im Antrag sowie in den dazu eingereichten ergänzenden Unterlagen sind – soweit für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Hilfen von Bedeutung – subventionserheblich i. S. d. § 264 des Strafgesetzbuches i. V. m. § 2 des Subventionsgesetzes und den Bestimmungen des Landessubventionsgesetzes.

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Die Richtlinie tritt zum 01.05.2020 in Kraft. Sie tritt am 31.12.2020 außer Kraft.



PRESSEDIENST

MINISTERIUM FÜR FAMILIE, FRAUEN, JUGEND,
INTEGRATION UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Mainz, 23.04.2020
Nr. 040

Verantwortlich (I.S.d.P.)

Dietmar Brück
Pressesprecher
Telefon 06131 16-5632
Telefax 06131 1617-5632
Dietmar.Brueck@mffjiv.rlp.de

Jugend und Familie

Familienministerin Anne Spiegel fördert Digitalisierung von Beratungs- und Kursangeboten

Viele Angebote der Jugend-, Familien- und Integrationsarbeit sowie zur Unterstützung von Frauen können derzeit nicht wie gewohnt stattfinden. Mit einem neuen Förderprogramm des Ministeriums für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz erhalten Träger nun die Möglichkeit, einen Zuschuss für Investitionen in die Digitalisierung ihrer Angebote zu bekommen.

„Mit der Förderung der digitalen Ausstattung wollen wir möglichst vielen Einrichtungen, Verbänden und Vereinen dabei helfen, Ihr Angebot virtuell zu erweitern. Das ist einerseits die erforderliche Antwort auf die gegenwärtige Krise und andererseits eine sinnvolle Investition in die Zukunft. Gerade die vielen kleinen sozialen Initiativen und Projekte im Land wollen wir unterstützen, damit sie ihre Angebote in der Krise aufrechterhalten und auch für die Zukunft weiterentwickeln können“, erklärt Jugend- und Familienministerin Anne Spiegel.

„Wir haben ein breit angelegtes Förderprogramm aufgelegt, damit wir in den unterschiedlichen Bereichen passgenau unterstützen können. Festgelegt ist eine einheitliche Förderhöhe von einmalig 1000 Euro, die wir nach dem jeweiligen Bedarf für unterschiedliche Anschaffungen bereitstellen“, führt die Ministerin weiter aus.

- 1 -

Informationen zur Datenverarbeitung, zum Datenschutz und zu Ihren Rechten finden Sie auf unserer Homepage unter <https://mffjiv.rlp.de/de/ueber-das-ministerium/datenschutz>.



PRESSEDIENST

„Mit dem Programm unterstützen wir beispielsweise, dass die vielen Beratungsstellen im Land zunehmend Telefon-, Online- und Videoberatungen anbieten können. Davon können etwa die 60 Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen und die 77 Schwangeren- und Schwangerenkonfliktberatungsstellen in Rheinland-Pfalz profitieren. Bedarf für digitale Kursangebote sehen wir beispielsweise bei den vom Land geförderten Sprachkursen, die wegen der Krise vorübergehend eingestellt werden mussten. Die Träger sollen unterstützt werden, die Kursangebote mit digitalen Möglichkeiten fortzuführen, um auch in Krisenzeiten den Spracherwerb als Schlüssel zur Integration zu ermöglichen. Unterstützt werden auch digitale Begegnungsangebote, beispielsweise damit Jugendtreffs und Jugendzentren neue Wege gehen können, um mit den Jugendlichen in Kontakt zu bleiben“, erläutert Ministerin Anne Spiegel.

Hintergrund

Das Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz hat ein neues Programm zur „Förderung der Anschaffung von digitaler Ausstattung zur Unterstützung von kontaktlosen Beratungs-, Schulungs- und Begegnungsangeboten in der Corona-Krise“ aufgelegt. Gefördert wird die Beschaffung digitaler Ausstattung oder die Modernisierung bereits vorhandener Ausstattung. Darunter fallen beispielsweise Mobiltelefone, Webcams, Notebooks, Tablets und der Kaufpreis für Lizenzen (Software).